

Satzung

Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Alfter-Witterschlick e.V.

(beschlossen durch die MV am 16.11.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Alfter-Witterschlick e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden.
- (2) Er hat seinen Sitz in 53347 Alfter-Witterschlick.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt somit am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Er hat die Aufgabe, die Gemeinschaftsgrundschule Alfter-Witterschlick bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise zu unterstützen. Er erfüllt diese Aufgaben unter anderem durch
 - Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen;
 - Förderung von Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
 - materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Anschaffung von Lernmitteln;
 - Unterstützung finanziell bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Austritt oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Name und Anschrift zu erklären.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch den Ausschluss oder die Liquidation des Vereins
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und ergebnislos gemahnt worden ist oder es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel werden durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft und sodann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - d) Entgegennahme des Berichts und der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom / von der 1. Vorsitzenden oder dem / der Vertreter/in wenigstens einmal im Geschäftsjahr mit einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom / von der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich der Regelung des § 8 (7) und § 10.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden und die Beschlüsse aufgenommen werden. Das Protokoll ist zum Zwecke der Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom / von der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, seinem / seiner Stellvertreter/in sowie dem / der Schatzmeister/in.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Er wird durch zwei Beisitzer kraft Amtes beraten. Der erste Beisitzer ist der / die Schulleiter/in, der zweite der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft, oder ein durch den Beisitzer selbst benannter Vertreter.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Vorstand und Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder Mitglieder desselben mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Rechnungslegung,
 - c) Vorstellung der für das folgende Geschäftsjahr geplanten Fördermaßnahmen in der Mitgliederversammlung, soweit das zu diesem Zeitpunkt möglich ist.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die

Einladung zu Vorstandssitzungen gilt § 7 (3) entsprechend.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Sinne des § 2 zu verwenden.